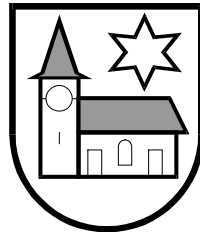


# **EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH**



## **ORGANISATIONSVERORDNUNG**

---

**Anhang 1 Ständige Kommissionen**

**Anhang 2 Öffentlichrechtliche Angestellte und Funktionäre**

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 10.12.2003  
Änderungen vom 04.02.2004, 27.04.2011, 18.01.2012 09.03.2016, 05.04.2017  
und 14.02.2018**

# Inhaltsverzeichnis

<b>ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)</b> .....	<b>0</b>
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>GEMEINDERAT</b> .....	<b>2</b>
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN .....	2
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN .....	3
RESSORTS .....	5
<b>KOMMISSIONEN</b> .....	<b>6</b>
<b>VERWALTUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR</b> .....	<b>7</b>
ALLGEMEINES .....	7
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG .....	8
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN .....	8
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG .....	8
ERLASS VON VERFÜGUNGEN .....	9
BERICHTSWESEN .....	9
<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b> .....	<b>10</b>

## A

# Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Ressortverteilung (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder,
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- e) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

## B

# Gemeinderat

### B1

## Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

### Art. 2

Aufgaben

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

<sup>2</sup>Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>3</sup>In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

### Art. 3

Kollegialbehörde

<sup>1</sup>Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

<sup>2</sup>An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

### Art. 4

Präsidialverfügungen

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>2</sup>Präsidialverfügungen werden dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## B2

## Einberufung und Verfahren der Sitzung

Allgemeines	<p><b>Art. 5</b> (<i>Änderung vom 14.02.2018</i>)</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle vier Wochen.</p> <p><sup>2</sup>Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat trifft sich nach Bedarf zu einer Klausur.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p><sup>2</sup>Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen beim Gemeindeverwalter ein.</p> <p><sup>2</sup>Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p><b>Art. 8</b> (<i>Änderung vom 27.04.2011</i>)</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p><sup>2</sup>Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),</li><li>b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,</li><li>c) erstellt die Traktandenliste.</li></ul> <p><sup>3</sup>Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge von einzelnen Ratsmitgliedern, aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p> <p><sup>4</sup>Anträge einzelner Ratsmitglieder werden innert den nächsten drei Sitzungen traktandiert, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 3.</p>
Einladung	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup>Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p><sup>2</sup>Sie wird den Ratsmitgliedern in der Gemeinderatsmappe beigelegt.</p>
Akten	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinderatsakten (Mappe) stehen den Ratsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup>Die Ratsmitglieder und der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>

Teilnahme	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p><sup>2</sup>Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup>Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <p>a) sorgt für einen speditiven Ablauf,</p> <p>b) eröffnet und schliesst die Diskussion,</p> <p>c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte endgültig. Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder einverstanden sind.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p><sup>2</sup>Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, auch wenn er vorher nicht mitgestimmt hat.</p> <p><sup>3</sup>Bei Wahlen entscheidet</p> <p>a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;</p> <p>b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup>Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeindeverwalter führt das Protokoll nach Art. 62 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p><sup>3</sup>Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>

**Art. 17**

Bekanntmachung von Beschlüssen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindeverwalter bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

<sup>2</sup>Der Gemeindeverwalter stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

**Art. 18**

Information der Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind in einem Informationskonzept.

**Art. 19**

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

## B3

## Ressorts

**Art. 20**

Allgemeines

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

<sup>2</sup>Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>3</sup>Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

**Art. 21 (Änderung vom 05.04.2017)**

Die einzelnen Ressorts

Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales/Regionales/Service Public
- b) Infrastruktur/öffentliche Sicherheit
- c) Hochbau- und Liegenschaften/Energie
- d) Finanzen und Wirtschaft
- e) Gesellschaft/Soziales
- f) Umwelt und Entwicklung
- g) Bildung/Kultur/Sport

**Art. 22**

Zuweisung

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

**Art. 23**  
Aufgaben Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts sowie die Stellvertreterregelung werden in einem Ressortbeschreibung festgehalten. Die Zuständigkeiten werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

**Art. 24**  
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen <sup>1</sup>Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.  
<sup>2</sup>Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.  
<sup>3</sup>Die Zuordnung ist in einem Organigramm dargestellt.

## **C Kommissionen**

**Art. 25**  
Ständige Kommissionen <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen.  
<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang I.

**Art. 26**  
Nichtständige Kommissionen <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen.  
<sup>2</sup>Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

**Art. 27**  
Einsetzung <sup>1</sup>Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.  
<sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

**Art. 28**  
Konstituierung <sup>1</sup>Die Kommissionen konstituieren sich selbst.  
<sup>2</sup>Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

**Art. 29**  
Sekretariat <sup>1</sup>Wenn kein Verwaltungspersonal zugewiesen ist, besorgen die Kommissionen ihr Sekretariat selbst.  
<sup>2</sup>Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

**Art. 30**  
Information <sup>1</sup>Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher und dem Gemeindeverwalter ihre Sitzungsprotokolle zu.  
<sup>2</sup>Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

**Art. 31**  
Verfahren Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

## **D** **Verwaltung**

**Art. 32**  
Aufgabe Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

**Art. 33**  
Organisation <sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:  
1. Präsidiales, Planung, Mietamt  
2. Schul- und Sozialsekretariat  
3. Gemeindekasse  
4. Bauverwaltung  
5. Kanzlei  
<sup>2</sup>Über- und Unterordnungsverhältnisse werden im Anhang II geregelt.

**Art. 34**  
Leitung Der Gemeindeverwalter leitet die Verwaltung und ist gegenüber dem Gemeinderat für die Verwaltungsorganisation verantwortlich.

**Art. 35**  
Aufsicht <sup>1</sup>Der Gemeindeverwalter untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidenten.

## **E** **Zuständigkeit im Geschäftsverkehr**

### **E1** **Allgemeines**

**Art. 36**  
Zuständigkeitsbereiche <sup>1</sup>Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:  
a) Unterschriftsberechtigung  
b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)  
c) Anweisung zur Zahlung  
d) Erlass von Verfügungen  
e) Berichtswesen





<sup>2</sup>Der Präsident weist visierte Rechnungen zur Zahlung an.

Zahlung	<p><b>Art. 44</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindekasse kontiert und verbucht die Rechnungen, prüft die rechnerische Richtigkeit und begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeindeverwalter unterzeichnet Zahlungsaufträge mit Einzelunterschrift.</p>
---------	---

## **E5 Erlass von Verfügungen**

Verfügungsbefugnis	<p><b>Art. 45</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.</p> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.</p>
--------------------	---

## **E6 Berichtswesen**

Periodische Berichterstattung	<p><b>Art. 46</b></p> <p><sup>1</sup>Die Verwaltungsangestellten halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.</p> <p><sup>2</sup>Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,</li><li>b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie</li><li>c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).</li></ul> <p><sup>3</sup>Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat regelmässig über die wichtigsten Punkte.</p>
-------------------------------	--

### **Art. 47**

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## **F Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	<p><b>Art. 48</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p>
---------------	--

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2003. Die OgV tritt zusammen mit dem OgR in Kraft.

**GEMEINDERAT MEIKIRCH**

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Niklaus Etter

sig. André Bechler

# ANHANG 1

## zur ORGANISATIONSVERORDNUNG (OgV)

<b>Ständige Kommissionen:</b>	<b>Seite</b>
• Kulturkommission	2
• Marktkommission	2
• Wahlausschuss	3

## **KULTURKOMMISSION**

Mitgliederzahl	: 7
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher 1 Mitglied des Kirchgemeinderates Meikirch
Wahlorgan	: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Aufgabe	: Organisiert und leitet kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde.
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte Voranschlagskredite bis Fr. 20'000.- im Einzelfall **
Besonderes	: Für die Kulturkommission gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.*

## **MARKTKOMMISSION**

Mitgliederzahl	: 7
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher
Wahlorgan	: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Aufgabe	: Organisiert und betreut den jährlich stattfindenden „Mechiuche-Märit“.
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte Voranschlagskredite bis Fr. 20'000.- im Einzelfall **
Besonderes	: Für die Marktkommission gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.*

## **WAHLAUSSCHUSS**

Mitgliederzahl	: 7
Wahlorgan	: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Aufgaben	: Ermittelt die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen gemäss Wahlreglement.
Finanzielle Befugnisse	: Keine
Besonderes	: Für den Wahlausschuss gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

*\*Änderung vom 18.01.2012*

*\*\*Änderung vom 14.02.2018*

# ANHANG 2

## zur ORGANISATIONSVERORDNUNG (OgV)

<b>Öffentlichrechtlich Angestellte</b>	<b>Seite</b>
• Gemeindeverwalter (100 %)	2
• Gemeindeverwalterstellvertreter (100%)	2
• Verwaltungsangestellte (320 %)	3
• Strassenmeister (300 %)	3
• Hauswarte (ca. 450 %)	3
• Schulleitung	4
<b>Funktionäre</b>	
• Erhebungsstellenleiter	4
• Ölfeuerungskontrolleur	5
• Ortsquartiermeister	5
• Schularzt, Schulzahnarzt und Leiter Schulzahnpflege	6
• Feuerwehrorgane	6

## ÖFFENTLICHRECHTLICH ANGESTELLTE

Folgende Personen sind öffentlichrechtlich angestellt:

### **GEMEINDEVERWALTER**

Anstellungsbehörde	:	Gemeinderat
Aufgaben	:	Protokollführer der Gemeindeversammlung. Sekretär des Gemeinderates. Leitet und organisiert die Gemeindeverwaltung (Verwaltungsorganisation); er ist dem Gemeinderat gegenüber für die Organisation und die Abläufe in der Verwaltung verantwortlich. Personalchef des Gemeindepersonals (*)
Finanzielle Befugnisse	:	Verwendet bewilligte Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle	:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	:	Gemeindeverwalterstellvertreter Verwaltungsangestellte Hauswarte (*) Wegmeister (*)

(\*) Änderung vom 04.02.2004

### **GEMEINDEVERWALTERSTELLVERTRETER**

Anstellungsbehörde	:	Gemeindeverwalter
Aufgaben	:	Stellvertreter des Gemeindeverwalters Weitere Aufgaben gemäss Verwaltungsorganisation und Funktionendiagramm.
Finanzielle Befugnisse	:	Im Rahmen der Stellvertretung
Übergeordnete Stelle	:	Gemeindeverwalter
Untergeordnete Stellen	:	Lehrlinge

## **VERWALTUNGSANGESTELLTE**

- **Bausekretär**
- **Kanzleiangestellter**
- **Rechnungsführer**

Anstellung durch : Gemeindeverwalter  
Aufgaben : Gemäss Verwaltungsorganisation  
Übergeordnete Stelle : Gemeindeverwalter

## **STRASSENMEISTER**

Anstellungsbehörde : Gemeindeverwalter  
Aufgaben : Gemäss individuellem Stellenbeschrieb  
Übergeordnete Stelle : Gemeindeverwalter (\*)

## **HAUSWARTE**

- **Hauswarte der Gemeindeliegenschaften**
- **Friedhofgärtner**
- **Anlagewart Zivilschutz**

Anstellungsbehörde : Gemeindeverwalter  
Aufgaben : Gemäss individuellem Stellenbeschrieb  
Übergeordnete Stelle : Gemeindeverwalter (\*)

*(\*) Änderung vom 04.02.2004*



## **SCHULLEITUNG**

Anstellungsbehörde	:	Schulkommission
Aufgaben	:	Gemäss Schulgesetzgebung
Übergeordnete Stelle	:	Schulkommission

## **FUNKTIONÄRE**

### **ERHEBUNGSSTELLENLEITER** *(Änderung vom 14.02.2018)*

Wahlorgan	:	Gemeindeverwalter
Aufgaben	:	Leitet die Erhebungsstelle. Besorgt Aufgaben, die ihm durch eidgenössische und kantonale Vorschriften übertragen werden.
Übergeordnete Stelle	:	Gemeindeverwalter

### **ÖLFEUERUNGSKONTROLLEUR**

Wahlorgan	:	Gemeindeverwalter
Aufgaben	:	Vollzieht die Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl (BSG 823.215.1).
Übergeordnete Stelle	:	Bau- und Liegenschaftskommission

### **ORTSQUARTIERMEISTER**

Wahlorgan	:	Gemeindeverwalter
Aufgaben	:	Organisiert militärische Einquartierungen
Übergeordnete Stelle	:	Gemeindeverwalter

## **SCHULARZT, SCHULZAHNARZT UND LEITER SCHULZAHNPFLEGE**

Anstellungsbehörde	:	Schulkommission
Aufgaben	:	Gemäss kantonalen Vorschriften
Übergeordnete Stelle	:	Schulkommission

## **FEUERWEHRORGANE**

Wahlorgan	:	Gemeinderat
Aufgaben	:	Gemäss Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz
Finanzielle Befugnisse	:	Keine
Übergeordnete Stelle	:	Gemeinderat

## OgV-Stichwortverzeichnis, alphabetisch

### **A**

Abstimmungen und Wahlen .....	4
Akten.....	3
Allgemeine Bestimmungen .....	2
Allgemeines .....	7
Anweisung von Rechnungen .....	8
Anweisung zur Zahlung .....	7
Aufgabe der Verwaltung.....	6
Aufgaben.....	2
Aufgaben der Ressorts .....	5
Aufgaben und Organisation .....	2

### **B**

Bekanntmachung von Beschlüssen .	4
Bericht und Anträge .....	3
Berichtswesen.....	8
Beschlussfähigkeit .....	4

### **E**

Einberufung von Sitzungen .....	3
Eingehen von Verpflichtungen .....	7
Einladung von Sitzungen .....	3
Einsetzung von Kommissionen.....	6
Erlass von Verfügungen.....	8

### **G**

Gemeinderat .....	2
Gemeindeverwalter .....	6

### **I**

Information .....	6
Information der Öffentlichkeit .....	4
Inkrafttreten.....	8

### **K**

Kollegialbehörde .....	2
Kommissionen .....	5
Konstituierung .....	6
Kontrolle der Rechnungen .....	7

### **L**

Leitung der Sitzung .....	3
Leitung der Verwaltung .....	6

### **N**

Nichtständige Kommissionen.....	5
---------------------------------	---

### **O**

Öffentlichkeit von Sitzungen .....	3
Organisation der Verwaltung .....	6

### **P**

Periodische Berichterstattung .....	8
Präsidialverfügungen .....	2
Protokoll.....	4

### **R**

Ratsbüro .....	3
Ressorts.....	4

### **S**

Schlussbestimmung.....	8
Sekretariat .....	6
Ständige Kommissionen .....	5

### **T**

Teilnahme an Sitzungen .....	3
------------------------------	---

### **U**

Unterschriftsberechtigung .....	7
---------------------------------	---

### **V**

Verfügungsbefugnis .....	8
Verwaltung.....	6
Visum/Anweisung .....	8

### **W**

Wahlen.....	4
-------------	---

### **Z**

Zahlung von Rechnungen.....	8
Zuordnung von Kommissionen .....	5
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen.....	5
Zuständigkeit im Geschäftsverkehr...7	
Zuständigkeitsbereiche .....	7
Zuweisung der Ressorts .....	5

